



Veröffentlichung von kommunalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen

Geschäfte der Gemeindeversammlungen dürfen mit Personendaten publiziert werden, wenn diese für die stimmberechtigten Gemeindemitglieder geeignet und erforderlich sind.

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und § 17 IDG dürfen Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung (bei besonderen Personendaten [§ 3 IDG] eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz) dazu ermächtigt. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, d.h. die Bekanntgabe kann insoweit erfolgen, als dies für den von der rechtlichen Bestimmung vorgesehenen Zweck notwendig und erforderlich ist (§ 8 IDG).

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit kommunalen Wahlen und Abstimmungen sind im Gemeindegesetz (GG, [LS 131.1](#)) geregelt. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die für die Verhandlungen relevanten Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen (§ 43 Abs. 1 GG). Mit dieser Bestimmung besteht zwar eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Personendaten an stimmberechtigte Gemeindemitglieder. Dennoch muss für jedes Geschäft geprüft werden, welche Bekanntgabe für die unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten geeignet und erforderlich ist (§ 8 IDG).

Zu beachten ist, dass § 43 Abs. 1 GG keine Ermächtigung für die Bekanntgabe von Personendaten an einen weiteren Adressatenkreis als denjenigen der Stimmberechtigten beinhaltet. Geht es z.B. um eine Abstimmungsvorlage einer Kirchgemeinde, so dürfen Abstimmungsgegenstände, soweit sie Personendaten enthalten, somit nicht zur Kenntnis der gesamten politischen Gemeinde gelangen. Dies ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Abstimmungsvorlage zu berücksichtigen.